



## **Forum KI am 19./20.06. in Wiesbaden**

### **Arzneimittelkriminalität - ein Wachstumsmarkt? Eine explorative Untersuchung aus polizeilicher Sicht**

*Heike Sürmann*

Arzneimittelkriminalität, hier vor allem Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz (AMG) durch Doping, ist aktuell in aller Munde. Mit diesem Thema, also dem Doping im Spitzen- und Breitensport, sowie mit der Fälschung und dem illegalen Handel von bzw. mit Arzneimitteln beschäftigt sich die Studie "Arzneimittelkriminalität - ein Wachstumsmarkt?", die in der Zeit vom Oktober 2006 bis März 2007 im Bundeskriminalamt erstellt wurde.

#### 1. Hintergrund

Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz (AMG) als ein im Nebenstrafrecht geregelter Teilbereich der Umweltkriminalität, hier insbesondere gegen §§ 8 Abs. 1 Nr. 1a AMG (Arzneimittelfälschung), 6a AMG (Doping) und 43 Abs. 1 und 3 AMG (Abgabe außerhalb von Apotheken) wurden bei den Strafverfolgungsbehörden bisher in der Regel nicht priorisiert. Neben Ressourcenproblemen und konkurrierender Prioritätensetzung in den jeweiligen Dienststellen liegen die Gründe für eine heterogene Bekämpfungslandschaft u.a. in den niedrigen Fallzahlen, die aus dem geringen Hellfeld resultieren, sowie in der relativ geringen Strafbewehrung von Arzneimittelkriminalität in Deutschland. Daraus folgt, dass vertiefende Auswertungen strategischer Art zu Ausmaß und Umfang der Verstöße gegen das AMG nur in geringem Umfang durchgeführt wurden.

Auf der anderen Seite handelt es sich um einen Kriminalitätsbereich mit einem hohen Gefährdungspotenzial für das besonders zu schützende Rechtsgut Gesundheit.

Mit der strafrechtlichen Sanktionierung des Herstellens und Inverkehrbringens von gefälschten Arzneimitteln gem. §§ 8 und 95 AMG im August 2004<sup>1</sup> war insofern bereits eine Trendwende bei der Bekämpfung dieses Kriminalitätsfeldes zu verzeichnen, die sich beispielsweise in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) widerspiegelte<sup>2</sup>. Seit dem Jahr 2005 wird die Bekämpfung von Arzneimittelfälschungen auch durch betroffene Pharmahersteller forciert<sup>3</sup>. Daneben lässt die aktuelle politische und öffentliche Diskussion zur Dopingbekämpfung<sup>4</sup> vor dem Hintergrund der Ermittlungsverfahren in Deutschland wegen Verdachts des Verstoßes gegen das AMG sowie Verdachts des Betruges im Zusammenhang mit der Anwendung von Dopingmitteln im Radsport die in dem Projekt aufzugreifenden Phänomene in den Fokus der gesellschaftlichen Betrachtung rücken.

Eine singuläre Betrachtung der einzelnen hier genannten Phänomene lässt jedoch keine Aussage zur Bedrohungslage oder zu den Hintergründen und Gefahren bzw. zur Geeignetheit rechtlicher Sanktionsmaßnahmen zu. Insofern darf beispielsweise das Thema Doping im Spitzensport nicht separat betrachtet werden.

Inhaltlich eng mit Doping<sup>5</sup> verbunden ist der Missbrauch von Anabolika im Breitensport. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden wurde ein tendenzieller Anstieg des illegalen Handels mit Anabolika festgestellt. Dabei handelt es sich in der Regel um verschreibungspflichtige oder nicht zugelassene Arzneimittel. Im Umfeld des Breitensports findet der Handel mit anabolen Steroiden vorwiegend außerhalb der legalen Vertriebswege statt, d.h. über illegale Anbieter im Internet oder direkt im Sportstudio.<sup>6</sup>

Besonders das Internet bietet in diesem Zusammenhang eine Handelsplattform, auf der neben Anabolika insbesondere auch Lifestyle-Arzneimittel illegal vertrieben werden.

---

<sup>1</sup> Siehe auch 1.5 Rechtsgrundlagen; § 6a AMG, Verbot von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport wurde im September 1998 ins AMG aufgenommen.

<sup>2</sup> Siehe auch Punkt 2.2.1 Polizeiliche Lageeinschätzung.

<sup>3</sup> Siehe auch: BUNDESKRIMINALAMT (2005a). Pressemitteilung des BKA vom 11. Oktober 2005 "Tagung im Bundeskriminalamt zur Arzneimittelkriminalität"; Intensivierung der Zusammenarbeit gegen illegalen Internethandel mit gefälschten Arzneimitteln.

<sup>4</sup> Siehe auch BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (2006).

<sup>5</sup> Doping im Breiten- und Freizeitsport ist ebenfalls vom §6a AMG umfasst.

Mit diesem illegalen, d.h. nicht kontrollierten Bezug von Arzneimitteln steigt die Gefahr, unwissentlich gefälschte Arzneimittel zu erwerben.

Während beim Doping im Spitzensport die zentrale gesellschaftliche Bedeutung des Sports und die damit verbundene Vorbildfunktion von Spitzensportlern (neben der eigenen Gesundheitsschädigung) im Vordergrund stehen, so ist es bei den Arzneimittelfälschungen und illegalen Arzneimitteln deutlich die gesundheitliche Schädigung der Konsumenten. Vor allem an dieser Stelle wird - unabhängig von der Diskussion um Doping im Spitzensport – die Notwendigkeit deutlich, sich mit dem Thema intensiver auseinander zu setzen und ggf. erforderlichen Handlungsbedarf zu formulieren.

Neben der Gefährdung der Gesundheit der Konsumenten, deren Schutz die höchste Priorität einnimmt, ist der Schaden betroffener Pharma-Unternehmen, die Inhaber der Rechte am legalen Produkt sind, teilweise beachtlich. Vor dem Hintergrund, dass Deutschland der „wichtigste Pharmamarkt in Europa“ ist<sup>7</sup>, gilt es diesen Punkt auch aus dem Blickwinkel der "Wirtschaftskriminalität" (Produkt- und Markenpiraterie) zu betrachten und Unternehmen durch Prävention und Repression vor Verlusten zu schützen. Bei allen Varianten der Arzneimittelfälschungen bewegen wir uns in der Strafbarkeit nach dem Arzneimittelgesetz und eng mit dem §8 AMG verbunden im Bereich der Wettbewerbsdelikte. Eine singuläre Betrachtung einzelner Aspekte führte also zu einer Fragmentierung der nach AMG strafbaren Delikte in einer Weise, die im Bezug auf die Bekämpfung nicht zielführend wäre.

Die Anzahl der gefälschten Arzneimittel in Deutschland ist nicht bekannt, sie wird jedoch - wie in den anderen Staaten der EU - als niedrig angenommen<sup>8</sup>. Eine belastbare Statistik existiert nicht. In nationaler Hinsicht lässt die bisher unspezifische Erfassung der AMG-Delikte in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) keine Bewertung der diesbezüglichen Entwicklung zu. Erfahrungen aus dem nationalen und internationalen

---

<sup>6</sup> Daraus resultiert, dass Strafverfolgungsbehörden Verfahren wegen illegalen Anabolikahandels einschließlich unerlaubter Ein- und Ausfuhr führen.

<sup>7</sup> Nycomed-Vorstandsvorsitzender Håkan Björklund als Begründung für den Kauf von Altana-Pharm (o.V. (KNO) (2006)).

<sup>8</sup> Nach Schätzungen der WHO soll der jährliche Umsatzwert gefälschter Arzneimittel rund 32 Mrd. Euro betragen.

kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch zeigen jedoch eine zunehmende Relevanz der Arzneimittelkriminalität.

Insbesondere vor dem Hintergrund der dargestellten Gefährdungsaspekte wurde es von der polizeilichen Seite deshalb als erforderlich angesehen, eine Erhebung zur aktuellen Lage durchzuführen, die Normierung dieser Phänomene nach dem AMG aufzuzeigen, Partner zu identifizieren und in der Konsequenz Handlungsempfehlungen zu formulieren.

## 2. Zielsetzung

Die Betrachtung der Straftaten im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Handel und der Anwendung von Humanarzneimitteln, darunter Straftaten im Zusammenhang mit gefälschten Arzneimitteln<sup>9</sup> steht im Vordergrund der Studie und eröffnet wegen der dargestellten Zusammenhänge den systematischen Zugang auch zu den Dopingstraftaten nach § 6a AMG. Wegen ihrer engen Verbindung zur Gesamtproblematik stellt die "Nutzung des Internets" zum illegalen Handel gefälschter, nicht zugelassener bzw. verschreibungspflichtiger Arzneimittel einen weiteren Schwerpunkt der Studie dar.

Dem Projekt werden folgende erkenntnisleitende Fragestellungen zur Arzneimittelkriminalität vorangestellt:

- Wie gestaltet sich die Lage (Ist-Stand)?
- Welche Entwicklungstendenzen sind erkennbar und welches Bedrohungspotenzial ergibt sich daraus?
- Wie werden derzeit Delikte der Arzneimittelkriminalität bekämpft, welche konzeptionellen Ansätze existieren, wo wird Verbesserungsbedarf gesehen?
- Wie gestaltet sich die Bekämpfungslage in den Bundesländern und auf Bundesebene?
- Wie sind die rechtlichen Rahmenbedingungen? Gibt es darüber hinausgehenden Regelungsbedarf bzw. existieren Gesetzeslücken?
- Welche Rolle nehmen die Pharmaindustrie sowie diesbezügliche Behörden und Verbände ein?

---

<sup>9</sup> Vgl. § 8 AMG.

- Welche Zuständigkeiten und Kooperationsformen gibt es in diesem Deliktsbereich?

Aus der Aufbereitung der Themenfelder ergab sich als zentrale Frage, ob Arzneimittelkriminalität ein in der Relevanz zunehmendes polizeiliches Handlungsfeld darstellt bzw. welche Handlungserfordernisse sich bei zunehmender Bedeutung für die Polizei ergeben könnten.

### 3. Methodik

Durch die Komplexität des Themas und der einzelnen Facetten, die einer vertiefenden Betrachtung unterzogen werden sollten, ergab sich die Notwendigkeit, verschiedene wissenschaftliche Forschungsmethoden und Kooperationsmodelle anzuwenden bzw. zu nutzen.

Zunächst erfolgten eine **Internet- und Literaturrecherche** bzw. -sichtung und eine Medienauswertung, um den aktuellen Diskussionsstand zu erfassen.

Zur empirischen Erhebung der Lageinformationen, Zuständigkeiten und Einschätzungen wurden **Fragebögen** an Fachdienststellen der Landeskriminalämter, des Zollkriminalamtes und des Bundeskriminalamtes, an zehn Pharmaunternehmen sowie acht Behörden und Verbände, die Aufgaben wahrnehmen, bei denen sie Kenntnis über Arzneimittelkriminalität erhalten, übersandt.<sup>10</sup>

Darüber hinaus wurden **Experteninterviews** im Zeitraum von Dezember 2006 bis Februar 2007 zu den Themen Doping, Arzneimittelfälschung und Rechtsthemen in diesem Zusammenhang durchgeführt. Auf Grund der unterschiedlichen Schwerpunkte der Interviewpartner und des gewählten interdisziplinären Ansatzes erfolgten keine strukturierten, standardisierten Interviews, sondern primär Hintergrundgespräche im Rahmen qualitativer Interviews zur Überprüfung, Verifizierung und Ergänzung der Ergebnisse aus den Fragebögen und den Recherchen.

---

<sup>10</sup> Der Rücklauf der Antworten belief sich mit Stand 20.03.07 auf 100% bei LKÄ/ZKA/BKA, 100% bei den Verbänden (davon eine Fehlanzeige wegen Nichtvorliegens der angefragten Informationen), 80% bei den Unternehmen (darunter eine Fehlanzeige aus Gründen der Geheimhaltung). Eine Einbindung der Sportverbände u.a. erfolgte auf Grund der unterschiedlichen Ausrichtungen (Sportgerichtsbarkeit/Strafrecht) nicht. Nach Angabe von Experten sind derzeit keine Fälle bekannt, die von Verbänden bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht wurden.

Auf dieser Basis wurden die Ergebnisse in Form eines **Workshops** mit neun Experten in interdisziplinärer Perspektive diskutiert und daraus entsprechende Handlungsempfehlungen abgeleitet.

Die genannten qualitativen Methoden zur Erkenntnisgewinnung können auf Grund der Individualität der unterschiedlichen Praxiserfahrungen und Schwerpunktsetzungen nicht der allgemeinen (uneingeschränkten) empirischen Verifizierung der grundsätzlichen Überlegungen dienen. Sie eignen sich jedoch dazu, erste, zum Teil exemplarische Einblicke in die allgemeine Situation im Zusammenhang mit Doping und Arzneimittelfälschungen zu geben.

#### 4. Rechtliches Instrumentarium

Grundlage für die strafrechtliche Bekämpfung der Arzneimittelkriminalität ist primär das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005.<sup>11</sup>

Der Zweck des AMG besteht darin, im Interesse einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung von Mensch und Tier für die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln, insbesondere für die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der Arzneimittel nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes (AMG) zu sorgen.<sup>12</sup>

Für die Sanktionierung der im Rahmen dieser Studie primär behandelten Delikte gelten folgende Paragraphen des AMG:

---

<sup>11</sup> Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394; geändert durch Art. 12), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1869).  
<sup>12</sup> § 1 AMG.

**Tabelle 1: §§ 6a, 8, 95 AMG**

<p><b>§ 6a Verbot von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport</b></p> <p>(1) Es ist verboten, Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden. [...]</p> <p><b>§ 8 Verbote zum Schutz vor Täuschung</b></p> <p>(1) Es ist verboten, Arzneimittel herzustellen oder in den Verkehr zu bringen, die [...]</p> <p>1a. hinsichtlich ihrer Identität oder Herkunft falsch gekennzeichnet sind (gefälschte Arzneimittel) [...]</p>	<p><b>§ 95 - Strafvorschriften</b></p> <p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer [...]</p> <p>2a. entgegen § 6a Abs. 1 Nr. 1a Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr bringt, verschreibt oder bei anderen anwendet, [...]</p> <p>3a. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1a auch in Verbindung mit § 73 Abs. 4 oder § 73a, Arzneimittel herstellt oder in den Verkehr bringt. [...]</p>
--	---

Potenzielle Täter im Zusammenhang mit Doping können - mit Ausnahme des nur Ärzten möglichen Verschreibens - auch zum Beispiel Trainer und Betreuer sein, nicht aber der nur sich selbst dopende Sportler. Der private Konsum und Besitz von Dopingmitteln ist über das AMG nicht strafbewehrt<sup>13</sup>.

Für eine Vollendung von § 95 Abs. 1 Nr. 2a AMG genügt bereits das Verschreiben oder In-Verkehr bringen des Arzneimittels<sup>14</sup>, so dass es auf einen Einsatz beim Sportler nicht ankommt.

Es handelt sich damit im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut – hier die Gesundheit<sup>15</sup> des Sportlers, nicht die sportliche Fairness als solche - um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.<sup>16</sup>

<sup>13</sup> Unabhängig davon werden Sportler, die gegen die Regeln der Fairness im Sport verstoßen, über die entsprechenden Sportverbände sanktioniert, z.B. durch Aberkennung von Sieg oder Platzierung, zeitlich begrenzte bzw. im Wiederholungsfall lebenslange Verbote, an Wettkämpfen teilzunehmen.

<sup>14</sup> In dem Zusammenhang wird auf § 6a Abs. 2 AMG hingewiesen: "Absatz 1 findet nur Anwendung auf Arzneimittel, die Stoffe der im Anhang des Übereinkommens gegen Doping (Gesetz vom 2. März 1994 zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping, BGBl. 1994 II S. 334) aufgeführten Gruppen von Dopingwirkstoffen enthalten, sofern 1. das Inverkehrbringen, Verschreiben oder Anwenden zu anderen Zwecken als der Behandlung von Krankheiten erfolgt und 2. das Doping bei Menschen erfolgt oder erfolgen soll."

<sup>15</sup> Zu möglichen Gesundheitsschäden durch Doping siehe u.a. MÜLLER-PLATZ, BOOS & R.K. MÜLLER (2006), S. 19.

<sup>16</sup> Vgl. bspw.: HEGER (2003).

Die Einfügung des § 6a soll einen Beitrag im Arzneimittelrecht zur Bekämpfung des Doping leisten und umfasst neben dem Leistungs- auch den Breitensport. Da Schutzzweck des AMG der Schutz der Volksgesundheit ist, wird mit § 6a AMG nicht die sportliche Fairness als solche gewährleistet; dieses Ziel wird durch Maßnahmen der Gremien des Sports verfolgt.<sup>17</sup>

Als weitere dopingspezifische Regelungen im AMG sind die unerlaubte Einfuhr von in Deutschland nicht zugelassenen und in Europa nicht hergestellten Dopingmittel aus Nicht-EWG-Staaten gem. § 96 Nr. 4 AMG (Vergehen) sowie die Einfuhr nicht zugelassener Dopingmittel aus EWG-Staaten gem. § 97 Abs. 2 Nr. 8 AMG (Ordnungswidrigkeit) zu nennen.<sup>18</sup>

Die Definition für gefälschte Arzneimittel (Nummer 1a des § 8) ist durch das 12. Änderungsgesetz<sup>19</sup> eingefügt worden und stellt klar, dass das Herstellungs- und Verkehrsverbot auch für Arzneimittelfälschungen gilt, die keinen Mangel der pharmazeutischen Qualität aufweisen. In den Katalog des § 95 wurde § 8a Abs. 1 Nr. 1a unter Nummer 3a eingefügt, um dem "Anstieg an Arzneimittelfälschungen nachdrücklicher als bisher mit den Mitteln des Strafrechts Einhalt" zu bieten.<sup>20</sup>

In Abs. 3 des § 95 wurde als Strafrahmen eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vorgesehen, wenn es sich um besonders schwere Fälle, die in Regelbeispielen aufgeführt sind, handelt.

---

<sup>17</sup> Siehe amtliche Begründung zum 8. Änderungsgesetz.

<sup>18</sup> Vgl. DEUTSCHER BUNDESTAG (2005). Punkt 3.3.1.1.

<sup>19</sup> Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b.

<sup>20</sup> Siehe amtliche Begründung des 12. Änderungsgesetzes zu Absatz 1 Nr. 3a.

#### **§ 95 - Strafvorschriften**

[...]

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen

1. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,

2. einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper und Gesundheit bringt,

3. aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt oder

4. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2a Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport an Personen unter 18 Jahren abgibt oder bei diesen Personen anwendet.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Abs. 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Das rechtliche Instrumentarium zur Ahndung der hier in Rede stehenden Verstöße gegen das AMG existiert seit acht (§6a AMG i.V.m. § 95 AMG Doping) bzw. seit gut zwei Jahren (§ 8 Abs. 1 Nr. 1a AMG i.V.m. § 95 AMG Arzneimittelfälschung). Vor allem im Bezug auf die Dopingbekämpfung wurde bereits im Jahr 2005<sup>21</sup> bemängelt, dass die bestehende Strafnorm es nicht ohne Weiteres ermögliche, Dopingvergehen effektiv zu bekämpfen. Mittlerweile liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AMG und des BKA-Gesetzes vor, mittels dessen die erkannten Defizite in Teilen behoben werden, wie beispielsweise das Abdrucken von Warnhinweisen auf Arzneimittelverpackungen oder Beipackzetteln, wenn Arzneimittel Dopingsubstanzen enthalten und die Einführung einer Strafbarkeit des Dopingmittelbesitzes bei nicht-geringen Mengen.

Strafverfolgungsbehörden, Unternehmen und Verbände berichten im Rahmen der Studie in Einzelfällen von einem ausreichenden rechtlichen Instrumentarium zur Bekämpfung der Arzneimitteldelikte. Grundsätzlich wird jedoch durch die einzelnen befragten Gruppen Änderungsbedarf zu den rechtlichen Gegebenheiten deutlich. So wurde durch alle Beteiligten - neben anderen Aspekten - primär die Forderung nach einer höheren Strafbewehrung<sup>22</sup> sowie nach der Einrichtung von

<sup>21</sup> DEUTSCHER BUNDESTAG (2005). Punkt 3.5.

<sup>22</sup> In der Unterrichtung durch die Bundesregierung (BUNDESRAT (2007)) wird unter 3.3.1 die Erweiterung des Strafrahmens angeführt. Der dortige Vorschlag beinhaltet, dass die Strafandrohung

Schwerpunktstaatsanwaltschaften bzw. von spezialisierten Staatsanwaltschaften<sup>23</sup> artikuliert.

Der Gesetzgeber greift in seinen aktuellen Beratungen zu Änderungen im Arzneimittelgesetz bereits einige der auch hier im Forschungsprojekt festgestellten Defizite in der Bekämpfung der Arzneimittelkriminalität auf. Es bleibt abzuwarten, welche der genannten zentralen Aspekte künftig reglementiert werden.

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des BKAG und des AMG<sup>24</sup> sieht aktuell u.a. vor:

- Änderung § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKAG: Originäre Zuständigkeit des BKA in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Arzneimitteln.
- Änderung AMG:
  - Warnhinweis, dass Anwendung des Arzneimittels bei Dopingkontrollen zu positiven Tests führen kann (§ 6a Abs. 2)
  - Verbot des "nicht-geringen Besitzes" von Dopingmitteln (§ 6a Abs. 2a; § 95 Abs. 1 Nr. 2b)
  - Regelbeispiel des besonders schweren Falles (Doping und Arzneimittelfälschungen), wenn gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande in fortgesetzter Begehung gehandelt wird. (§ 95 Abs. 3 Nr. 2b u. 3)
  - Einführung des erweiterten Verfalls (§ 98a)

Neben den aktuell diskutierten materiellrechtlichen Änderungen wird eine flankierende Anpassung der strafprozessualen Maßnahmen und der Möglichkeiten im Hinblick auf Finanzermittlungen angesprochen.

---

mindestens der für Betrugshandlungen, Produktpiraterie und Urkundenfälschung entsprechen sollte, so dass das Strafmaß in Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 3a AMG auf bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe zu erhöhen sei.

<sup>23</sup> Sowie damit verbunden: Spezialdienststellen bei den Polizeien.

<sup>24</sup> Vgl. URL:

[http://www.bmi.bund.de/nn\\_121566/Internet/Navigation/DE/Gesetze/Gesetzesentwuerfe.html\\_\\_nnn=true](http://www.bmi.bund.de/nn_121566/Internet/Navigation/DE/Gesetze/Gesetzesentwuerfe.html__nnn=true) (Recherchedatum 31. Mai 2007).

**Handlungsempfehlungen "Recht"<sup>25</sup>:**

- *Es ist aktuell nicht möglich, einen abschließenden Überblick über die Apotheken zu erhalten, die zum Internethandel zugelassen sind. Die Erstellung einer Liste der zugelassenen Apotheken analog zur amerikanischen Vorgehensweise (Food and Drug Administration, FDA) ist zudem aus wettbewerbsrechtlichen Gründen strittig. Daraus resultiert, dass für den Bürger, der über das Internet Arzneimittel bestellen möchte, kaum eine Möglichkeit besteht, festzustellen, ob er sich tatsächlich an einen legalen Anbieter wendet. Erschwerend kommt hinzu, dass eine effektive und umfassende Kontrolle des illegalen Internethandels unter anderem auf Grund der schnellen technische Generierung neuer Homepages und der enormen Anzahl von illegalen Internetangeboten nicht möglich ist.*
- *Um dennoch einen effektiven Gesundheitsschutz gewährleisten zu können, wird empfohlen, die Notwendigkeit des Handels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln über das Internet zu hinterfragen und die Möglichkeiten einer Beschränkung des Onlinehandels auf nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel zu prüfen.*
- *Im Hinblick auf die aktuell diskutierten Gesetzesänderungen wird angeregt, flankierend die Einsatzmöglichkeiten strafprozessualer Maßnahmen, insbesondere nach § 100a StPO, ebenso zu verbessern wie die Möglichkeiten im Bereich der Finanzermittlungen (etwa §§ 73 ff. StGB, 111b ff. StPO) um eine effektivere Bekämpfung der Arzneimittelkriminalität zu ermöglichen.*
- *Ergänzend zu den aktuell in der Diskussion befindlichen Gesetzesinitiativen wird die Notwendigkeit gesehen,*
  - *den Handel/das Inverkehrbringen mit/von "nicht-geringen Mengen" an Dopingsubstanzen und auch illegalen Arzneimitteln im § 95 Abs. 3 AMG als Regeltatbestand auszuweisen,*
  - *bestimmte Varianten des besonders schweren Falles nach § 95 Abs. 3 AMG als Verbrechenstatbestände einzuordnen sowie*
  - *die banden- und gewerbsmäßigen Begehung als schwere Tat nicht nur für Doping sondern auch für Tathandlungen im Zusammenhang mit Arzneimittelfälschungen und illegalem Handel/Inverkehrbringen vorzusehen.*

<sup>25</sup> **Anmerkung zu den Handlungsempfehlungen allgemein:**

Die Handlungsempfehlungen stehen unter dem Vorbehalt, dass eine empirisch abgesicherte Lagedarstellung auf Basis des vorhandenen Datenmaterials nicht möglich ist. Aus diesem Grund wurden im Rahmen der Untersuchung ergänzend qualitative Experteneinschätzungen als Bewertungsgrundlage hinzugezogen, die dementsprechend angemessen in Bezug auf ihre Repräsentativität zu bewerten sind. In der Konsequenz basieren die Empfehlungen auf der im Rahmen der faktischen Verfügbarkeit quantitativer und qualitativer Daten gegebenen Informationslage. Sie wurden zur weiteren Untermauerung im Rahmen eines interdisziplinär besetzten Expertenworkshops diskutiert und ergänzt. Auf dieser Basis wurden die dargestellten Maßnahmen mit dem Ziel des frühzeitigen Erkennens von Tendenzen, zur Aufhellung des Dunkelfeldes sowie zur Reduzierung der Verstöße gegen das AMG empfohlen.

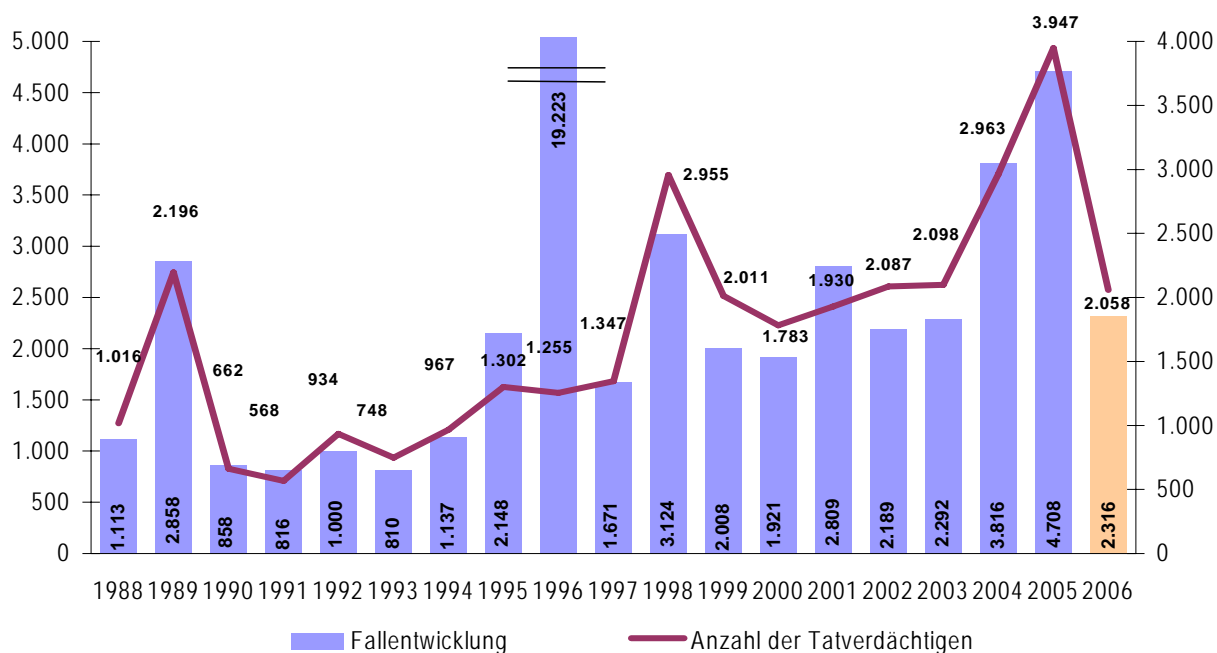
## 5. Lagedarstellung

### 5.1 Lagedarstellung anhand der Daten aus der PKS

Abbildung 1: Straftaten nach dem AMG 1988 - 2005 (PKS-Schlüssel 7162)

Derzeit werden die Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz - ohne Unterscheidung nach einzelnen Phänomenen (beispielsweise Dopingverstöße<sup>27</sup>, Arzneimittelfälschung oder Straftaten im Zusammenhang mit Tierarzneimitteln) - in der PKS unter dem Straftatenschlüssel 7162 abgebildet.

Eine Aussage zum Anteil der Arzneimittelfälschungen und missbräuchlichen Anwendung/Verschreibung von Dopingsubstanzen sowie des illegalen Internethandels an der Gesamtzahl der Straftaten im Zusammenhang mit dem AMG (gemäß PKS) kann nicht getroffen werden. Grund dafür ist unter anderem, dass in Ländern mit ausgeprägter Agrarwirtschaft die Anzahl der Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Tierarzneimitteln wesentlich höher liegt als in industriell geprägten Regionen. Darüber hinaus dürften die Fallzahlen wesentlich von Einzelverfahren bestimmt sein und in hohem Maße von der Kontrollintensität (Kontrolldelikt) abhängen. Insofern war anzunehmen, dass für das Jahr 2006 auf Grund anderweitiger Prioritätensetzungen, beispielsweise einer hohen Ressourcenbindung für die Fußballweltmeisterschaft in Deutschland, die Fallzahlen wieder zurückgehen.



<sup>27</sup> BKA-interne Untersuchungen zeigten, dass seit 2003 der prozentuale Anteil von Ermittlungsverfahren mit Dopingbezug mit etwa 20% an der Summe sämtlicher Delikte nach dem AMG relativ konstant ist und Verstöße gegen das AMG im Zusammenhang mit Dopingmitteln ein "Dauerdelikt" bleiben.

## 5.2 Lagedarstellung anhand der Fragebogenauswertung

### **Strafverfolgung**

Mit dem Fragebogen wurden Daten zu den einzelnen Fallkonstellationen (Herstellung und Inverkehrbringen von Arzneimittelfälschungen, Packungsfälschungen, nicht zugelassenen Arzneimitteln, Dopingsubstanzen, Lifestylepräparaten, missbräuchliche Anwendung und Verschreibung von Dopingsubstanzen sowie dem illegalen Internethandel angelehnt an die Normen des AMG) analog der PKS-Daten, wie zum Beispiel Fallzahlen, Aufklärungsquote, Täter und Opfer, abgefragt.

Auf Grund der Heterogenität der Zulieferungen bzw. verfügbaren Informationen war die Erstellung eines einheitlichen Lagebildes anhand der Fragebogenrückläufe nicht möglich. Um jedoch allgemeine Aussagen zu Entwicklungstrends machen zu können, wurden die Informationen der Länder, die statistische Materialien<sup>28</sup> zu dem vorgegebenen Raster übermittelt haben, analysiert. **Eine Repräsentativität muss allerdings verneint werden.**

### **Zoll**

Aus den Übersendungen von statistischem Zahlenmaterial des Zollfahndungsdienstes an die Zentralstelle für die Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität (BfD) bei der Staatsanwaltschaft beim OLG Frankfurt am Main aus den Jahren 2001 bis 2005 ist ersichtlich, dass der überwiegende Anteil der angehaltenen Substanzen bzw. Präparate Mittel zur Leistungssteigerung im Sport sind. Feste Größe über die Jahre hinweg ist der Wirkstoff "Methandienon" (sichergestellte Tabletten; Anabolikum). Im Jahr 2005 führte die sichergestellte Menge von mehr als 530 Tausend Tabletten, mehr als 14 Tausend Ampullen (überwiegend Testosteron) und 133 kg Pulver (allgemeine Medizin, wie Aspirin, Penicilin etc.) zu 188 Ermittlungsverfahren<sup>29</sup>, von denen 80,3 % gewerbliche Einfuhren betrafen.

---

<sup>28</sup> Bspw. aus detaillierter PKS-Erfassung, polizeieigenen Dateien, Aktenauswertung (insgesamt je nach abgefragtem Datum Antworten von zwei bis sechs LKA)

<sup>29</sup> An dieser Stelle wird deutlich, dass hier eine Schwankung der Sicherstellungsmengen von wenigen Tabletten bis hin zu Großlieferungen gegeben sein kann, die jedoch lediglich in einem Ermittlungsverfahren münden. Insofern ist der Modus uneinheitlich und eine Vergleichbarkeit unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten nicht gegeben. Gleiches gilt auch bei den polizeilichen Fallzahlen.

Nach dem Jahresbericht 2006 der Zentralstelle gewerblicher Rechtsschutz des Zolls (ZGR) sind die Sicherstellungen für den Bereich Arzneimittelindustrie angestiegen<sup>30</sup> und nahmen mit knapp 140 Aufgriffen einen Anteil von 1,48% an der Gesamtzahl aller Aufgriffe der ZGR ein. Der Wert der sichergestellten Medikamente lag im Jahr 2006 bei 2,5 Millionen Euro. Als Herkunftsregion wurde primär der asiatische Raum ausgewiesen.<sup>31</sup>

## **Unternehmen**

Neben der Gefährdung der Gesundheit des Konsumenten, deren Schutz die höchste Priorität einnimmt, ist der Schaden betroffener Pharmaunternehmen teilweise beachtlich. Zusätzlich zu Umsatzeinbrüchen auf Grund von möglichen Rückgängen bei Verordnungen und Einkäufen, wenn Meldungen über im Umlauf befindliche gefälschte Ware an die Öffentlichkeit und Fachkreise gelangen, muss vielfach mit einem Imageverlust des jeweiligen Produktes gerechnet werden.<sup>32</sup>

Es ist anzunehmen, dass auch das zum Teil vorsichtige und zurückhaltende Antwortverhalten<sup>33</sup> hierin seine Ursachen hat.

Fünf Pharmaunternehmen teilten detaillierte Fallzahlen zum Umfang der Betroffenheit des Unternehmens von Arzneimittel-Fälschungen mit<sup>34</sup>. Grafisch aufbereitet stellt sich die Entwicklung wie folgt dar<sup>35</sup>:

---

<sup>30</sup> BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN (2007), S. 6; Diese Daten fließen dann in die oben dargestellte Aufstellung zu Ermittlungsverfahren, wenn die Grenzbeschlagnahme in ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren mündete.

<sup>31</sup> In den Vorjahren wurden in dem Jahresbericht Gewerblicher Rechtsschutz keine Informationen zu sichergestellten Medikamenten erfasst.

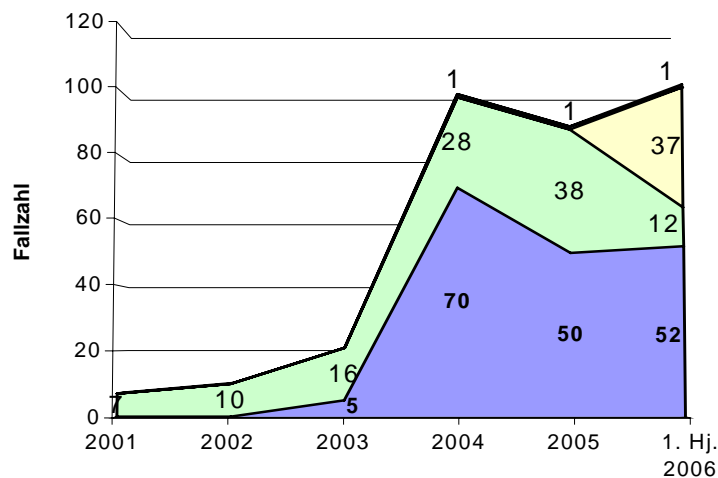
<sup>32</sup> U.V. (hb) (2005).

<sup>33</sup> Unter anderem wies ein Unternehmen auf Geheimhaltungspflichten und Schutz des Patentrechtes hin, die einer Beantwortung des Fragebogens widersprächen.

<sup>34</sup> In einer Antwort, in der keine Daten übermittelt wurden, erfolgte ein Hinweis darauf, dass der tatsächliche Umfang der Betroffenheit nicht bekannt sei, da keine zuverlässige empirische Studie dazu erstellt worden sei. Grundsätzlich würden dem Unternehmen jedoch weltweit mehr als 100 Fälle pro Jahr – mit steigender Tendenz – bekannt.

<sup>35</sup> Hier sind nur die Daten von drei Unternehmen abgebildet, da die anderen lediglich Einzelfälle gemeldet haben.

**Abbildung 2: Übermittelte Fallentwicklung bei fünf Unternehmen**



*Quelle: Antworten der Unternehmen; eigene Darstellung*

Schadensarten bei der Pharmaindustrie, die durch Fälschungen der Produkte entstanden sind, reichen von finanziellen Schäden über die Verschlechterung der Reputation bzw. des Unternehmensimages, das verringerte Vertrauen seitens der Endverbraucher bis hin zu sonstigen Folgeschäden, wie Kosten für aktive Schutzmaßnahmen im Bereich Intellectual Property und Corporate Security sowie (Image-)Schäden durch unvollständige und falsche Informationen durch die Presse.

Angaben zum Ausmaß finanzieller Schäden variierten sehr stark: So wurde von einer steigende Tendenz bei aktuell nicht substantziellen Schäden bis hin zu Schäden in Höhe von bis 50 Millionen Euro berichtet.

### **Behörden und Verbände**

Den Pharmaverbänden liegen keine (eigenen) statistischen Lagedaten sondern primär Erkenntnisse aus Einzelbeobachtungen in Ermittlungsverfahren vor.

Auf dieser Basis wird beispielsweise die Einschätzung vertreten, dass der illegale Markt von Anabolika so gut wie ausschließlich durch gefälschte Arzneimittel beschickt werde.

### 5.3 Zentrale Ergebnisse

Es wird deutlich, dass es sehr schwer möglich ist, ein komplettes Bild der Marktdurchdringung mit gefälschten Medikamenten bzw. eine Einschätzung zur

Anzahl der gedopten Sportler und der daraus resultierenden Verstöße gegen § 6a AMG i.V.m. § 95 AMG vorzunehmen.

Grundproblem ist dabei die wenig detaillierte Erfassung der Daten der Strafverfolgungsbehörden, die unterschiedliche Aussagekraft der verfügbaren Daten (beispielsweise kann ein "Fall" lediglich ein gefälschtes Arzneimittel zum Gegenstand haben oder sich auf eine Großlieferung oder sogar einen Gesamtkomplex beziehen), die lediglich in Einzelfällen vorliegenden Daten der Pharmaindustrie und allgemein das hohe Dunkelfeld im Zusammenhang mit der Arzneimittelkriminalität. Im Ergebnis konnten nur Trends abgeleitet werden, die jedoch keine Allgemeingültigkeit besitzen. Dennoch erscheinen diese Trend-Aussagen, die einerseits aus den vorliegenden Informationen abgeleitet, andererseits durch qualitative Informationen aus Expertengesprächen bestätigt wurden, als Basis geeignet, Maßnahmen zu initiieren und in einen konstruktiven Diskurs mit allen Beteiligten zu führen. In diesem Zusammenhang wird es als sekundär angesehen, eine empirisch abgesicherte und wissenschaftlich fundierte Lage zur Verfügung zu stellen. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die Lagedaten in hohem Maße von der Kontrollintensität der Strafverfolgung bzw. des Zolls abhängen und insofern bei Vorliegen kritisch zu hinterfragen wären und darüber hinaus mit dem zur Verfügung stehenden Personalansatz und der jeweiligen Priorisierung in Beziehung gestellt werden müssten. Dennoch wird mit der Änderung der PKS-Erfassung im Jahr 2008 eine zumindest unter quantitativen Aspekten aussagekräftigere Lagedarstellung möglich sein.

Aus den derzeit vorliegenden Informationen können zur nationalen Lage der Arzneimittelkriminalität folgende Aussagen getroffen werden:

- Ein tendenzieller Anstieg von Arzneimittelfälschungen und nicht zugelassenen Arzneimitteln ist aktuell auf Grund der Statistiken der Pharmaunternehmen und der Anzahl der Sicherstellungen im Grenzbeschlagnahmeverfahren beim Zoll sowie anhand der Entwicklung der statistischen Daten bei einem Bundesland anzunehmen. Qualitative Aussagen von Experten bestätigen diese Entwicklung.
- Eine wesentliche Rolle beim Handel mit illegalen Arzneimitteln nimmt das Internet ein - sowohl bei allgemeinen Arzneimitteln, die vermeintlich günstiger über Internetapotheken bezogen werden, als auch beim Bezug leistungssteigernder Mittel im Breitensport, bei denen jedoch auf Grund vielfältiger Publikationen bekannt ist, dass

Fälschungen dieser Substanzen in hoher Anzahl angeboten werden. Die Bedeutung des Internets kommt bislang in der Statistik jedoch nicht zum Ausdruck.

- Gefälscht werden nahezu alle Arzneimittel, Schwerpunkt in den Sicherstellungen machen anabole Steroide aus.
- Arzneimittelfälschungen treten auf dem legalen und auch auf dem illegalen Markt auf.
- Vereinzelt ist eine Tatbegehung durch organisierte Tätergruppierungen gegeben.
- Als Herkunfts- oder Transitländer werden im Schwerpunkt ostasiatische Staaten mit zu Deutschland abweichenden Patentvorschriften vermutet, weiterhin die USA, Russland<sup>36</sup> sowie sonstige europäische Staaten.
- Die erzielten Forschungsergebnisse lassen darauf schließen, dass das Dunkelfeld im Bereich des illegalen Handels mit Dopingsubstanzen aber auch mit Lifestylepräparaten und daraus resultierend auch im Bereich der Verstöße gegen §6a AMG<sup>37</sup> sehr groß sein dürfte. Im Bezug auf den legalen Arzneimittelmarkt könnte in der Gesamtschau ein eher geringes Dunkelfeld bezüglich Fälschungen in Deutschland angenommen werden.

Die genannten Entwicklungen und Trends, hier vor allem die Ausweitung des Kriminalitätsfeldes unter qualitativen Aspekten, das Vorkommen gefälschter Arzneimittel auch in der legalen Verteilerkette, die in Teilbereichen gegebene organisierte Begehungsweise einhergehend mit der Zunahme der Tatgelegheitsstrukturen<sup>38</sup>, sowie die Existenz eines erheblichen Dunkelfeldes indizieren die Annahme, dass es sich bei den hier in Rede stehenden Phänomenen um ein Thema handelt, das gesamtgesellschaftlich und somit vor allem auch für die Polizei an Bedeutung zunimmt.

---

<sup>36</sup> vgl. DONATI (2007). Hier wird festgehalten, dass ca. 20% aller Dopingmittel über die wichtigste Handlesroute aus Russland u.a. nach Westeuropa gelangen.

<sup>37</sup> Verbot, Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden.

<sup>38</sup> Einfache Produktion von Fälschungen bei einem geringen finanziellen und zeitlichen Aufwand auf Täterseite, einfache Distribution auf Grund der Globalisierung der Märkte und der unkomplizierten und schnellen Kontaktaufnahme mittels Internet.

Handlungsempfehlungen "Lage":

- Vor dem Hintergrund des aufgezeigten tendenziell steigenden Bedrohungspotenzials wären die Bekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen, auch im Hinblick auf die eingesetzten Ressourcen, anzupassen und insbesondere vor dem Hintergrund der sehr heterogenen Ausstattungs- und Organisationsstrukturen in angemessenem Rahmen auszuweiten.
- Zur weiteren Erkennung von Trends sollte die Lageentwicklung anlassbezogen unter Einbeziehung qualitativer Aspekte evaluiert werden. Eine institutionalisierte, primär auf quantitativen Daten basierende Lagedarstellung ist in diesem Kontext in der Tendenz nicht zielführend.

## 6. Bedrohungslage

Unstreitig ist, dass es sich bei Arzneimittelfälschungen um eine Form der Produktpiraterie mit besonderen, teilweise erheblichen Gefährdungspotenzialen für den Verbraucher handelt. Experten berichten zunehmend darüber, dass ein Teil der Fälschungen zwischenzeitlich in dem Maße optimiert ist, dass es für den Patienten, aber unter Umständen auch für Fachkreise kaum möglich ist, Unterschiede zwischen echten und gefälschten Arzneimitteln zu erkennen.

Im Bereich des Dopings im Breitensport wird das Gefährdungspotenzial bei der Betrachtung der zu erwartenden gesundheitlichen Folgeschäden deutlich. Die Kombination aus möglicherweise unzureichender Information und besonderem Körperbewusstsein seitens der Konsumenten mit der leichten Verfügbarkeit der Mittel über Internet und Schwarzmarkt ergibt einen attraktiven Markt mit hohen Gewinnmargen für den "Verkäufer".

Dem Doping im Spitzensport ist ebenfalls ein hohes Gefährdungspotenzial immanent. Neben den für die Athleten zu befürchtenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden, vor dem Hintergrund ihrer Vorbildfunktion, die Fairness im Sport und in weiterer Konsequenz das Vereinswesen und die Unterstützer des Spitzensports geschädigt.

Aus statistischen Erhebungen kann - auf Grund des zuvor beschriebenen erheblichen Dunkelfeldes und der aktuell defizitären Datenbasis - das Gefährdungspotenzial lediglich ansatzweise beschrieben und analysiert werden.

Aus dem Grunde wurden die tangierten Akteure (Strafverfolgung, Unternehmen, Verbände und Behörden) - neben der Übermittlung der Lagedaten - um ihre

Einschätzung der Entwicklung der kommenden Jahre zu den einzelnen Fallgestaltungen gebeten.<sup>39</sup>

In den Antworten auf die Fragebögen zur Einschätzung der künftigen Entwicklung einzelner Phänomene der Arzneimittelkriminalität wurde deutlich, dass eine Zunahme der Fälle und Sachverhalte - vor allem bei den Delikten der illegalen Herstellung und Verbreitung von Arzneimitteln sowie dem illegalen Internethandel mit Arzneimitteln angenommen wird.

Als wesentliche Triebfeder wird insgesamt die Nutzung und Akzeptanz des **Internets** gesehen, verbunden mit einem einfachen Bezug der gewünschten Arzneimittel, das Vorhandensein eines **Nachfragemarktes** und die **hohe Gewinnmöglichkeit** durch die Täter.

Unter anderem aus letzterem Grund wird auch eine sich künftig ausweitende **OK-Relevanz** angenommen, die eine zusätzliche Gefahr bedeutet.

Auch der nach dem AMG straflose Eigenkonsum von leistungssteigernden Mitteln im Sport und in der Freizeit (Dopingsubstanzen und auch Lifestylepräparate) wird als künftig zunehmend angenommen. Gründe dafür werden in dem einfachen Zugang mittels Internet sowie dem Pullfaktor "Anstreben des gängigen Schönheitsideals" gesehen. Auf Grund der aktuell geringen Kontrollierbarkeit des illegalen Internethandels erwachse hieraus - auch in Verbindung einer unter bestimmten Rahmenbedingungen weiterhin zunehmenden Selbstmedikation - ein erhöhtes Bedrohungspotenzial.

Der prognostizierte Anstieg der missbräuchlichen Anwendung von Dopingsubstanzen zieht neben der inkludierten Strafbarkeit nach § 6a AMG i.V.m. § 95 AMG auch einen Anstieg der Arzneimittelfälschungen auf Grund des gegebenen Bedarfs nach sich. Das besondere Risiko liegt hier in der möglicherweise geringen Aufklärung der Breitensportler, die sich leistungssteigernde Mittel von Dritten beschaffen und - da sie in der Ausübung ihres Sports keinen Kontrollen unterliegen - einerseits möglicherweise

---

<sup>39</sup> Grundsätzlich hat eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren Einfluss auf die Lageentwicklung und durch die gegebene Konnexität auch auf das Bedrohungspotenzial. In dieser Studie, deren vorrangiges Ziel es ist, einen Überblick über die Situation der Arzneimittelkriminalität in Deutschland zu geben, werden jedoch primär die Meinungen und Einschätzungen der befragten Institutionen und Experten in diesem Zusammenhang vorgestellt. Eine vertiefende Betrachtung unter Einbeziehung aller Einflussfaktoren wie bspw. Märkte, Verfügbarkeit, (gesundheits-)politische und gesetzgeberische Rahmenbedingungen, Globalisierung, technologische Entwicklung, ethisch-moralische aber auch gesundheitliche Aspekte, Kommunikation und Kooperation, Sanktionierungspraxis, Präventionsmaßnahmen sowie Intensität der Strafverfolgung erfolgt an dieser Stelle nicht.

annehmen, dass der Kauf mit keiner illegalen Handlung verbunden ist und andererseits nur unzureichende Kenntnis darüber besitzen, welche Gesundheitsgefährdung durch "unsaubere" Substanzen bzw. unkontrollierte Einnahme von Dopingsubstanzen erwachsen kann. Eine besondere Gefahr geht in dem Zusammenhang von den vermeintlich ungefährlichen **Nahrungsergänzungsmitteln** (NEM) aus, die mit anabolen Steroiden oder Stimulanzen versetzt werden, ohne dass dies deklariert/erkennbar ist. Ob die Konsumenten über diese Inhaltsstoffe und die daraus resultierende Gefährdung für ihre Gesundheit aufgeklärt sind, muss zumindest in Frage gestellt werden.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass sich mit der zunehmenden Verfügbarkeit und Marktdurchdringung mit gefälschten oder nicht zugelassenen Arzneimitteln die Bedrohungslage tendenziell verschärft. Das vor allem auch deshalb, weil durch eine zunehmende Anzahl dieser illegalen Arzneimittel die Gefahr besteht, dass Konsumenten unwissentlich Arzneimittel erhalten bzw. erwerben, die negative Auswirkungen auf ihre Gesundheit haben können. Als wesentlicher Punkt ist zudem die fortschreitende Entwicklung im Produktionsprozess anzusprechen, in deren Konsequenz selbst Fachleute - zumindest in Teilen - kaum Fälschungen vom Original unterscheiden können. Auch die Aspekte der organisierten Begehung, der hohen Gewinnmöglichkeiten bei angenommenen steigenden Fallzahlen (im polizeilichen Hell- und Dunkelfeld) deuten auf eine Zunahme des Bedrohungsniveaus hin.

Diese tendenzielle Verschärfung der Bedrohungslage entfaltet eine besondere Relevanz, da es sich hier um die Gefährdung hochrangiger Rechtsgüter, nämlich Gesundheit und Leben, handelt. In der Konsequenz wären die bisherigen Bekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen angemessen anzupassen und auszuweiten.

Informationen zu **Doping im Spitzensport** waren nur im Rahmen von Expertengesprächen zu erhalten. Hier wurde - ausgehend von dem aktuellen Stand - eine eher gleichbleibende bis zurückgehende Entwicklung angenommen. Dennoch ist beim Doping im Spitzensport eine besondere Relevanz gegeben, die eine andere Einschätzung des Bedrohungspotenzials nach sich zieht als die zur Arzneimittelfälschung bzw. zum Dopingmissbrauch im Breitensport.

Es reicht nicht aus, die reinen Fallzahlen bzw. die Anzahl der dopenden Sportler zu betrachten, hinter denen nahezu zwangsläufig Dritte stehen, die ihnen die Substanzen

verabreichen oder beschaffen und sich somit nach § 6a AMG strafbar machen. Die Betrachtung des Bedrohungspotenzials durch Doping im Spitzensport sollte unter Einbeziehung zusätzlicher Aspekte, wie Fairness und Vorbildfunktion, erfolgen. Besondere Relevanz entfalten die Dopingfälle im Spitzensport schon allein dadurch, dass sie durch die Medienberichterstattung über sportliche Ereignisse allen Bürgern bekannt werden, sei es durch Berichterstattung in Sportsendungen, in Nachrichtensendungen, über die Fach- und auch die Boulevardpresse. Aus dem Grund ist der Doping im Spitzensport präsent und wird möglicherweise schon als „dazugehörend“ angesehen – auch wenn lediglich 0,7 % der Dopingkontrollen zu einem positiven Ergebnis führen.

Diese Fälle werden anhand des Verbandsregelwerkes der Sportverbände auf Grund ihrer Autonomie durch den Sport selbst beispielsweise mittels Sperren sanktioniert. Strafverfahren wegen Verstößen gegen das AMG werden in den seltensten Fällen geführt<sup>40</sup>. Dennoch erscheint es zwingend erforderlich, neben den Sanktionsmöglichkeiten der Verbände auch ein Eingreifen staatlicher Kontrollinstanzen zu forcieren, nämlich da, wo die Selbstreinigungskräfte des Sports nicht mehr ausreichen, um Doping wirksam zu bekämpfen. Das gilt vor allem bei den „begleitenden Handlungen“, also den Taten, die im Umfeld des Sportlers stattfinden. Zu nennen sind in dem Zusammenhang die Anstöße zu Konsum und Beschaffung durch Betreuer, Ärzte und Trainer, die auch einen maßgeblichen Anteil an der Dopingentwicklung haben dürften.

Die Präsenz des Dopings und die Annahme, dass herausragende Leistungen möglicherweise nur noch auf diese Art und Weise erzielt werden (können), lässt die Vorbildfunktion des Sports - vor allem auch für Jugendliche - im Hinblick auf Fairplay und Chancengleichheit unglaublich erscheinen.

Niemand wird annehmen, dass das Doping aus dem Sport eliminiert werden kann, möglicherweise aus dem Grund, dass finanzielle Interessen moralische Bedenken in den Hintergrund rücken lassen. Aber gerade die ethische Komponente ist Triebfeder des Sports – „Ohne seine Wertvorstellung verliert der Sport seinen Sinn und seine Bedeutung für die Gesellschaft“<sup>41</sup> – und diese gilt es zu schützen, um das Wesen des Sports zu erhalten.

---

<sup>40</sup> Ein Beispiel für eine Verurteilung nach § 6a AMG i.V.m. § 95 Abs. 3 Nr. 4 AMG liegt aus März 2006 gegen Thomas Springstein vor. Vgl. u.V. (2006a).

<sup>41</sup> HAUG (2006). S. 227.

Darüber hinaus ist der Sportler an sich schutzbedürftig. Ob die Einnahme von Dopingsubstanzen immer aus freier Entscheidung erfolgt, muss zumindest in Frage gestellt werden. Ein Aspekt der Einnahme könnte neben eines falsch verstandenen Ehrgeizes auch die „abgeforderte“ Leistung sein, die der Sportler zu erbringen hat. Damit begibt er sich jedoch neben der körperlichen Abhängigkeit in eine persönliche, da es „Mitwisser“ gibt, so dass ein eigenverantwortliches Handeln eingeschränkt sein könnte.<sup>42</sup>

Aus diesen vorgenannten Gründen ist auch – trotz bisher geringer Anzahl strafrechtlicher Ermittlungsverfahren – ein nicht zu unterschätzendes Bedrohungspotenzial im Zusammenhang mit Doping im Spitzensport gegeben. Alle Beteiligten, also auch der Staat und die Strafverfolgungsbehörden, sind daher gefordert, konsequent gegen Verstöße dieser Art vorzugehen<sup>43</sup>.

## 7. Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

Es existieren viele Institutionen, die mit der Bekämpfung der Arzneimittelkriminalität befasst oder auch nur tangiert sind. Zu nennen sind hier

- Länderpolizeien,
- Bundeskriminalamt,
- Zollbehörden,
- Arzneimittelaufsichts- und Zulassungsbehörden (bspw. Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG), Landesinstitut für Öffentlichen Gesundheitsdienst in Nordrhein-Westfalen (lög)),
- Verbände (im Bereich der Pharmaindustrie beispielsweise der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie (BPI) e.V., der Verband forschender Arzneimittelhersteller (VFA) e.V., der Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller (BAH) e.V., der

---

<sup>42</sup> Zu der Gesamtdarstellung der Relevanz der Bekämpfung des Dopings im Spitzensport siehe: HAUG (2006). S. 225 ff.

<sup>43</sup> Vgl. dazu HUNGERMANN & WINTERFELD (2006). "Doping ist eine ziemliche Seuche und wird hochspezialisiert betrieben. [...] Das BKA einzusetzen entspricht doch gerade vor dem Hintergrund internationaler Ermittlungen einer Systematik. Den Bundesländern kann ich nichts anordnen, das ist eine Sache der Staatsanwaltschaften. Aber die Anregung, sich zu spezialisieren, kann ich denen schon geben. Denn über das notwendige spezialisierte Wissen verfügt eben nicht jeder."

Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels - PHAGRO e.V., die Bundesvereinigung deutscher Apothekerverbände (ABDA), und international bspw. die Weltgesundheitsagentur sowie Sportverbände, die Nationale sowie die Welt Anti-Doping Agentur),

- Pharmaunternehmen.

Alle sind personell und strukturell sehr unterschiedlich aufgebaut. In Teilen wurden diesbezüglich spezialisierte Einheiten eingerichtet, teilweise erfolgt eine Bearbeitung der Verstöße gegen das AMG neben anderen Aufgaben in geringer Priorisierung. Abgesehen von dem beim BKA eingerichteten Assembling-Board<sup>44</sup>, das anlassbezogen tagt, wurden zwischen den Strafverfolgungsbehörden, Verbänden, Behörden und Unternehmen keine weiteren institutionalisierten Kooperationsformen festgestellt. In den Expertengesprächen wurde oft berichtet, dass die Zusammenarbeit auf dem besonderen Engagement Einzelner basiere. Im Rahmen der Fragebogenauswertung wurde deutlich, dass ein Bedarf an transparentem sowie in Teilen regelmäßigerem Informationsfluss besteht.

Besondere Bekämpfungskonzeptionen zur effektiven Kontrolle der Arzneimittelkriminalität existieren nicht. In Einzelfällen haben einzelne Behörden (beispielsweise "Falscher Einwurf" des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MSWKS) in den Jahren 2003 bis 2005<sup>45</sup>) oder Unternehmen Präventionsaktionen durchgeführt. Konzertierte Aktionen und Maßnahmen wurden jedoch nach hiesigen Erkenntnissen nicht getroffen.

Innerhalb der Bekämpfung der im Rahmen der Studie behandelten Verstöße gegen das AMG wird das Gefährdungspotenzial beziehungsweise das Gesundheitsrisiko für den durchschnittlich informierten Bürger durch das jeweilige Delikt als wesentliches Kriterium für eine Priorisierung angesehen.

Alle Beteiligten benannten neben weiteren Einzelaspekten nachstehende Defizite respektive Maßnahmen zur Optimierung der Prävention, Kontrolle und Bekämpfung der in Rede stehenden Delikte:

---

<sup>44</sup> Operative und strategische Kooperationsform unter der Leitung des BKA und Beteiligung von Vertretern des ZKA, des BfArM sowie von Pharmaherstellern; über diese Plattform sollen Erkenntnisse über neue Fälle und Vorgehensweisen ausgetauscht und Strafverfolgungsmaßnahmen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eingeleitet werden.

<sup>45</sup> Siehe: URL: <http://www.dopingfreier-sport.de>.

- Aufklärung der Bevölkerung vor allem in Hinblick auf Bestellungen bei vertrauenswürdigen Anbietern,
- Sensibilisierung und Präventionsmaßnahmen in Fitnessstudios<sup>46</sup>,
- Optimierung der Kooperation aller betroffener Kreise (Polizei, Zoll, Pharmaindustrie, -verbände, Überwachungsbehörden, Bundes-Landesstrafverfolgungsbehörden, etc.) sowie
- Schaffung von spezifischen Einheiten bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Zoll.

Grundsätzlich sind die Rollen der einzelnen Akteure bei der Bekämpfung der Arzneimittelkriminalität gut definiert. Die Einbindung zusätzlicher Institutionen erscheint deshalb nicht erforderlich. Lediglich im Bereich der Spezialisierung und der Kooperation werden durch alle Beteiligten Defizite gesehen. Darüber hinaus wird deutlich, dass eine weitere Sensibilisierung der Beteiligten im Hinblick auf die existente Regelungsstruktur und die vorgesehenen Kooperationsformen zielführend wäre und zu einer Optimierung der Bekämpfungssituation beitragen könnte. Die vorhandenen Rahmenbedingungen erscheinen im Wesentlichen pragmatisch. Dennoch wird ein proaktives Vorgehen der Polizei im Hinblick auf eine Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisation an die aktuelle Situation, die Entwicklung von Bekämpfungsstrategien sowie die Optimierung der Zusammenarbeit und die Initiierung von Präventionsmaßnahmen angeregt.

***Handlungsempfehlungen:***

***Repression***

- *Marktbeobachtung im Hinblick auf Internetanbieter von gefälschten Arzneimitteln mit dem Ziel der Identifizierung der Anbieter bzw. der Verteilerketten sowie zur frühzeitigen Erkennung von Fälschungen und fälschungsgefährdeten Arzneimitteln.*
- *Lageabhängige Intensivierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Arzneimittelkriminalität und insbesondere vor dem Hintergrund des mutmaßlich hohen Dunkelfeldes, der zumindest partiellen Existenz von OK Strukturen sowie dem oftmals fehlenden Unrechtsbewusstsein bei den Konsumenten und den Anbietern sowie dem daraus resultierenden Gefährdungspotenzial - des Dopings im Spitzen- und im Breitensport.*

<sup>46</sup> Bei den erstgenannten Maßnahmen handelt es sich um Aspekte der Sekundärprävention. Wichtig sind in dem Zusammenhang auch Maßnahmen der Primärprävention bspw. an Schulen (vgl. SCHILL, STAECK & TEUTLOFF (ohne Jahresangabe), S. 126 ff.), die auch in den Handlungsempfehlungen unter Punkt 3.2. aufgegriffen werden.

- *Kooperation von Strafverfolgungsbehörden und Sportverbänden zum Informationsaustausch u.a. im Hinblick auf positive Dopingkontrollen im Spitzensport und der daraus resultierenden Erforderlichkeit, strafrechtliche Ermittlungsverfahren gem. AMG zu initiieren.*

- *Intensivierung stichprobenartiger Untersuchungen von Produkten, die als Nahrungsergänzungsmittel (NEM) und/oder traditionelle chinesische Medizin (TCM) deklariert sind, auf das Vorhandensein von Arzneimittelwirkstoffen.<sup>47</sup>*

#### Prävention

- *Maßnahme zur Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung im Hinblick auf vertrauenswürdige Anbieter und Sicherheitsmerkmale auf Arzneimitteln.*

- *Sensibilisierung von Sportlern im Freizeit- und Fitnessbereich im Hinblick auf Gefahren, die aus der Einnahme von Dopingsubstanzen resultieren.<sup>48</sup>*

- *Fortführen der seitens der pharmazeutischen Industrie bereits ergriffenen Maßnahmen zur Optimierung der technischen Prävention im Hinblick auf eine fälschungssichere Verpackung von Arzneimitteln (RFID, 2D-Matrix-Code, tamper-proof).*

- *Weitere Sensibilisierung der klein- und mittelständischen Pharma-Unternehmen im Hinblick auf Fälschungen ihrer Produkte und sicherheitskritischen Prozessen in Herstellung und Vertrieb.*

#### Kooperation

- *Mit Einrichtung des Assembling Boards beim BKA zur Intensivierung des Informationsaustausches zwischen Pharmaindustrie und Strafverfolgungsbehörden wurde ein*

<sup>47</sup> Grundsätzlich gilt, dass NEM keine Arzneimittel sind. Enthalten sie jedoch illegale, nicht deklarierte arzneilich wirksame Zusätze, werden sie zu Arzneimitteln und können, wenn sie nach einer labortechnischen Untersuchung- in der Regel mittels Gutachten - als Arzneimittel eingestuft wurden - gezielt aus dem Handel genommen bzw. bezüglich des Handels und In-Verkehr-bringens strafrechtlich verfolgt werden. Diesbezügliche Untersuchungen der Inhaltsstoffe werden jedoch derzeit erst in Verdachtsfällen durchgeführt.

<sup>48</sup> Als Beispiel sind Aufklärungskampagnen zu nennen, wie bspw. "Falscher Einwurf" des Landes NRW bzw. Integration im Schulunterricht (vgl. SCHILL, STAECK & TEUTLOFF (o.J.). S. 126 ff.).

<sup>49</sup> Insbesondere im Bezug auf illegalen Internethandel vgl.: UNITED NATIONS (2005). S. 39, Nr. 231: "Counteracting illegal Internet pharmacies requires more diverse investigative resources, at the national level and the international level. Close co-operative working relationships between the different agencies involved needs to established at the national level. In addition to efforts at the national level, increased international cooperation and networking are required. Specialised units in various countries are already doing screening exercises. In order to avoid duplication, set complementary action and use resources responsibility, authorities should know about each other's activities. International cooperation and exchange of information with regard to operations of illegal Internet pharmacies are currently very limited."

<sup>50</sup> Single point of Contact. Aktuelle Initiative des BfArM; siehe auch BUNDESRAT (2007). S. 25.

"8. Schlussbemerkung - Einigkeit bei allen Befragten besteht darin, dass ein Netzwerk aufgebaut werden sollte, dass über benannte Kontaktpersonen (single point of contact) die Zusammenarbeit zwischen den pharmazeutischen Unternehmen, den Bundesoberbehörden, den Ländern und allen ressortübergreifenden Stellen wie Gesundheits-, Zoll-, Strafverfolgungsbehörden und/oder Justiz verbessert."

<sup>51</sup> Zur Einrichtung von Fachdienststellen siehe auch: BUNDESRAT (2007). S. 13. "Da die Bekämpfung der Arzneimittelkriminalität in die Zuständigkeit der polizeilichen Fachdienststellen für die Bekämpfung von Umwelt- und Verbraucherschutzdelikten fällt, ist es wünschenswert, das polizeiliche Fachdienststellenkonzept zur Bekämpfung von Umweltkriminalität bundesweit umzusetzen, das die Einrichtung und ausreichende Ausstattung von polizeilichen Spezialdienststellen einschließlich einer kriminalpolizeilichen Spezialausbildung im Bereich der Arzneimittelkriminalität vorsieht."

<sup>52</sup> Vgl. auch a.a.O: S. 12: "Die Öffentlichkeit, aber auch alle Fachbeteiligten (Apotheker, Ärzte, Krankenhausangestellte, Vertreiber, Hersteller, Polizei, Zoll, Landesbehörden) müssten nachhaltig sensibilisiert werden. Dazu gehörten Fortbildungsnahmen und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit."

wesentlicher Schritt zur Verbesserung der Kooperation getan. Darüber hinaus wird angeregt, anlassbezogen interdisziplinär besetzte Foren einzuberufen, um trotz der stark fragmentierten Bekämpfungslandschaft einen Lage- und Bekämpfungsüberblick zu erhalten, die bestehenden Netzwerke - sowohl national als auch international - weiter auszubauen, um zeitnah Informationen operativer und strategischer Art zu erhalten und erforderliche Maßnahmen zügig umsetzen zu können.<sup>49</sup>

- Die Einrichtung von Single Points of Contact (SPOCs) bei den relevanten Institutionen könnte in diesem Kontext zielführend sein.<sup>50</sup>

- Einrichtung einer Expertendatenbank.

#### Spezialisierung

- Einrichtung von Fachdienststellen bei den Strafverfolgungsbehörden<sup>51</sup> sowie zentraler spezialisierter Staatsanwaltschaften für die Bearbeitung von Fällen der Arzneimittelkriminalität. Diese sollten organisatorisch auf Grund der deliktischen Nähe und der damit verbundenen Analogien bei der Tatbegehung und der Ermittlungsführung idealerweise im Bereich Wirtschaftskriminalität angebunden werden.

- Durchführung zielgruppenorientierter Lehrgänge zur Thematik Arzneimittelkriminalität insbesondere im Bereich der Strafverfolgung, aber auch bei Unternehmen und Verbänden.<sup>52</sup>

#### Sonstiges

- Erarbeitung von zielgruppenorientierten Handlungsanweisungen/Ermittlungshilfen - primär für die Strafverfolgungsbehörden, aber auch für Unternehmen, Apotheken und Verbände bzw. Sportvereine und -zentren.

## 8. Fazit

Jedes mittels der Studie angesprochene Phänomen der Arzneimittelkriminalität ist für sich genommen von besonderer Relevanz. Verbindendes Element ist das Schutzgut des AMG - der Schutz der Gesundheit des Einzelnen, die als besonders hohes Rechtsgut anzusehen ist.

Vor dem Hintergrund der qualitativ zunehmenden Bedrohungslage, der zunehmenden Globalisierung sowie der Liberalisierung der Märkte ist nur ein internationaler Bekämpfungsansatz sinnvoll. Dazu ist es erforderlich, auf nationaler Ebene gut aufgestellt zu sein, um den Phänomenen der Arzneimittelkriminalität effektiv begegnen zu können. Zu dem Zwecke gilt es, erkennbare Defizite, wie eine mangelhafte Lageübersicht, Schwachstellen in der Normenlandschaft und zu optimierende Zusammenarbeitsformen, die durch die Studie evident wurden, verbunden mit einem hohen Dunkelfeld und der Ausweitung des Bedrohungspotenzials, aufzugreifen und hierfür Lösungsansätze zu entwickeln.

Die Annahme, dass es sich hierbei um ein künftig an Relevanz gewinnendes Handlungsfeld der Polizei handeln könnte, ist vor dem Hintergrund qualitativer

Aspekte zu bejahen, auch wenn sich die vorhandenen quantitativen Zahlen auf relativ niedrigem Niveau bewegen.

Politik und Wirtschaft haben durch verschiedene Initiativen, wie beispielsweise die Herausgabe des Maßnahmenpaketes der Bundesregierung gegen Doping im Sport und der diesbezüglichen Gesetzesvorlage sowie Präventionswebsites zur Sensibilisierung des Verbrauchers im Hinblick auf vertrauenswürdige Bezugsquellen von Arzneimitteln bereits Maßnahmen zur Kontrolle und Eindämmung des Problems eingeleitet. Aus Sicht der Strafverfolgung dürfte die Umsetzung der in der Studie formulierten Handlungsempfehlungen ein weiterer wichtiger Schritt in die richtige Richtung, nämlich einer effektiven und effizienten Bekämpfung der Arzneimittelfälschungen und der Dopingstraftaten.

## Literaturverzeichnis

- BUNDESKRIMINALAMT (2005a). Pressemitteilung des BKA vom 11. Oktober 2005 "*Tagung im Bundeskriminalamt zur Arzneimittelkriminalität*". Abrufbar unter [www.bka.de](http://www.bka.de) > Presse > Pressearchiv > Pressearchiv 2005 (Recherchedatum 27. September 2006).
- BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN (2006). Gewerblicher Rechtsschutz Jahresbericht 2005, Berlin.
- BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN (2007). Gewerblicher Rechtsschutz Jahresbericht 2006, Berlin.
- BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (2006). Maßnahmenpaket der Bundesregierung gegen Doping im Sport. Abrufbar unter URL: [http://www.bmi.bund.de/cln\\_028/Internet/Content/Common/Anlagen/Nachrichten/Pressemitteilungen/2006/09/Massnahmepaket\\_der\\_Bundesregierung\\_gegen\\_Doping\\_im\\_Sport,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Massnahmepaket\\_der\\_Bundesregierung\\_gegen\\_Doping\\_im\\_Sport.pdf](http://www.bmi.bund.de/cln_028/Internet/Content/Common/Anlagen/Nachrichten/Pressemitteilungen/2006/09/Massnahmepaket_der_Bundesregierung_gegen_Doping_im_Sport,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Massnahmepaket_der_Bundesregierung_gegen_Doping_im_Sport.pdf) (Recherchedatum 01. März 2007).
- BUNDESRAT (2007). Bericht der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Zwölften Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 01.02.07. Bundesratdrucksache 88/07, Berlin. Abrufbar unter URL: <http://www.bundesrat.de/SharedDocs/Beratungsvorgaenge/2007/0001-0100/88-07.html> (Recherchedatum 15. Februar 2007).
- DEUTSCHER BUNDESTAG (2005). Ausschussdrucksache 15/16 des Sportausschusses des deutschen Bundestages. *Abschlussbericht der Rechtskommission des Sports gegen Doping zu möglichen gesetzlichen Initiativen für eine konsequentere Verhinderung, Verfolgung und Ahndung des Dopings im Sport, Frankfurt, den 15. Juni 2005*. Abrufbar unter URL: <http://www.dosb.de/de/service/downloads/anti-doping/> (Recherchedatum 07. Dezember 2006).
- DONATI (2007). *World Traffic in Doping Substances*. Abrufbar unter URL: [http://www.wada-ama.org/rtecontent/document/Donati\\_Report\\_Trafficking\\_2007-03\\_06.pdf](http://www.wada-ama.org/rtecontent/document/Donati_Report_Trafficking_2007-03_06.pdf) (Recherchedatum 22. März 2007).
- HAAS & ADOLPHSEN (1995). *Verbandsmaßnahmen gegenüber Sportlern*. NJW 1995, S. 2146 ff. Frankfurt am Main/München.
- HARTMANN (2007). *Profitabler als herkömmlicher Drogenhandel*. In: Berliner Zeitung online 22. März 2007, abrufbar unter URL: <http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/print/sport/639034.html> (Recherchedatum: 22. März 2007).
- HAUG (2006). *Doping - Dilemma des Spitzensports*. Merus-Verlag, Hamburg.
- HEGER (2003). *Zur Strafbarkeit von Doping im Sport*. In: Juristische Arbeitsblätter (JA), Heft 1/2003, Köln, S. 79.
- HUNGERMANN & WINTERFELD (2006). *Doping bedroht den Sport in seiner Existenz*. In: Welt am Sonntag Nr. 53, vom 31. Dezember 2006, Düsseldorf, S. 26.
- MÜLLER-PLATZ, BOOS & R.K. MÜLLER (2006). *Doping beim Freizeit- und Breitensport*, Heft 34, Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Hg: Robert Koch Institut, Berlin.
- SCHILL, STAECK & TEUTLOFF (ohne Jahresangabe). *Arzneimittel - Materialien für die Suchtprävention in den Klassen 5-10*, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hg.), 1. Auflage, Köln.
- UNITED NATIONS (2005). Report of the International Narcotics Control Board for 2005, UN-Publication, Nrn. 219 ff. Abrufbar unter URL: [http://www.incb.org/incb/annual\\_report\\_2005.html](http://www.incb.org/incb/annual_report_2005.html) (Recherchedatum 14. Januar 2007).
- U.V.(hb) (2005). *Internet als größter Risikofaktor*. In: Deutsche-Apotheker Zeitung 145. Jahrgang, Nr. 44 vom 03. November 2005, Stuttgart, S. 30/5828 ff.
- U.V. (2006). *Bewährungsstrafe für Springstein*. sport.ARD.de vom 28. März 2006. Abrufbar unter URL: [http://sport.ard.de/sp/leichtathletik/news200603/20/springstein\\_prozess.jhtml](http://sport.ard.de/sp/leichtathletik/news200603/20/springstein_prozess.jhtml) (Recherchedatum 15 Januar 2007).
- U.V. (Kno) (2006). *Ausverkauf im Pharmamittelstand*. FrankfurterAllgemeine Zeitung (FAZ) Nr. 224 vom 26. September 2006, Frankfurt, S. 11.